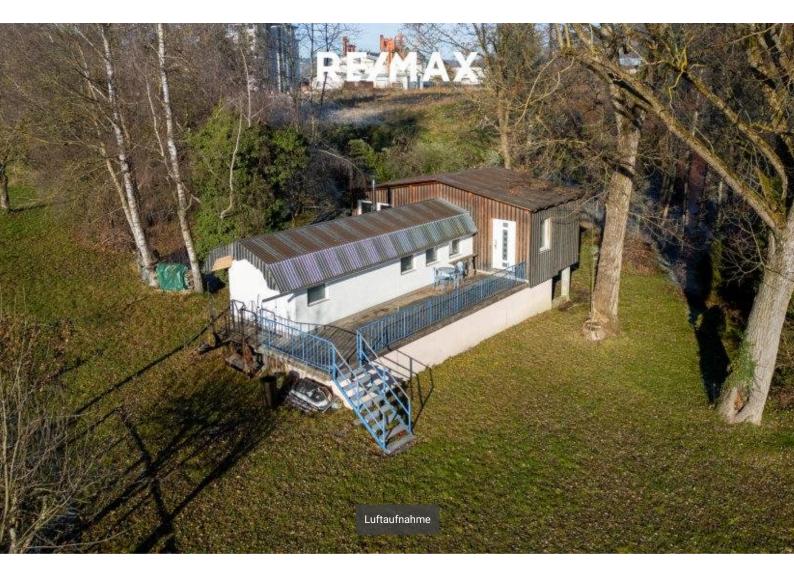
Gewerbeobjekt in Ampflwang zu kaufen





1.631 m<sup>2</sup>

Grundstücksgröße

96 m<sup>2</sup>



Mutzfläche

EUR 96.000, -

Kaufpreis





**Alois Mairinger** 





### Gewerbeobjekt in Ampflwang zu kaufen

### **Daten & Fakten**

Nutzfläche	96 m²
Grundstücksgröße	1.631 m²
Aufenthaltsraum	ca. 21 m²
Atelier	ca. 29 m²
Beziehbar	Sofort
Baujahr	ca. 2014
Keller	Ja
Zustand	gut
HWB / fGEE	83,3 C / 0,72 A
Widmung	МВ

### Kosten

Kaufpreis *	EUR 96.000,-
Maklerhonorar 3 % inkl. 20 % USt	EUR 3.456,-

<sup>\*</sup>Beim angebotenen Preis handelt es sich um einen Richtpreis. Der tatsächliche Kaufpreis kann über oder unter diesem Kaufpreis liegen.





### Gewerbeobjekt in Ampflwang zu kaufen

### **Beschreibung**

Atelier in Ampflwang – Umgebauter Wagon auf 1.631 m² Grundstück

In 4843 Ampflwang, Dr. Karl-Renner-Strasse 14, eingebettet in eine ruhige und naturnahe Umgebung, befindet sich dieses einzigartige Atelier mit einem besonderen Charme: ein umgebauter Wagon, der seit 2014 kontinuierlich saniert und erweitert wurde. Das großzügige Grundstück umfasst 1.631 m² und ist mit der Widmung MB (Mischbaugebiet) ideal für kreative Entfaltung und Beruf.

Der umgebaute Wagon bietet einen gemütlichen Aufenthaltsraum, ausgestattet mit einem Holzofen, der eine wohlige Wärme an kalten Tagen verbreitet. Im Inneren befinden sich außerdem ein Bad mit Dusche und einem WC sowie eine funktionale Küche. Eine komfortable Ess.- und Sitzgarnitur lädt zum Verweilen und Entspannen ein.

Für einen ganz besonderen Wohlfühlfaktor sorgen die großzügigen Terrassen sowohl vorne als auch hinten, die viel Platz für Outdoor-Aktivitäten oder die Gestaltung eines schönen Gartens bieten. Das Gebäude ist außerdem mit Kanal- und Wasseranschluss ausgestattet.

Der Wagon ist komplett unterkellert, was ihm erheblich mehr Stauraum verleiht. Dieser zusätzliche Raum bietet zahlreiche Möglichkeiten, um Ausrüstung, Vorräte oder andere Gegenstände sicher und ordentlich zu verstauen.

Das Atelier selbst ist derzeit ausbaufähig und bietet so viel Potenzial, um es nach den eigenen Vorstellungen weiter zu gestalten – sei es als kreativer Arbeitsraum oder als erweiterte Ausstellungsfläche. Die Kombination aus einem originellen, umzogenen Wagon und dem weitläufigen Grundstück schafft ein ideales Ambiente für Menschen, die das Besondere suchen und eine kreative Nutzungsmöglichkeit schätzen.

Die Autobahnauffahrt sowie die Bezirkshauptstadt Vöcklabruck sind ca. 20 Minuten entfernt.

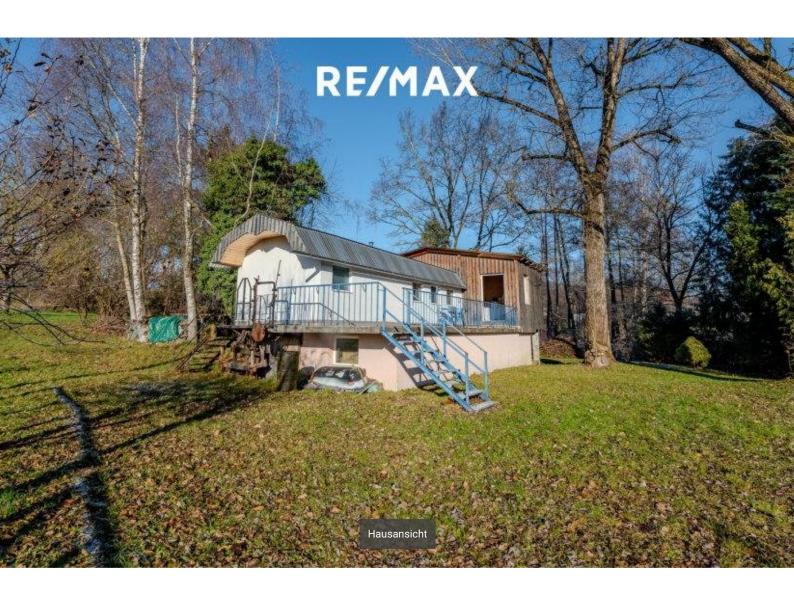
Für weitere Details stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Jetzt anrufen und Besichtigungstermin sichern!

Alois Mairinger Remax Vöcklabruck Tel.: 0676 520 519 0







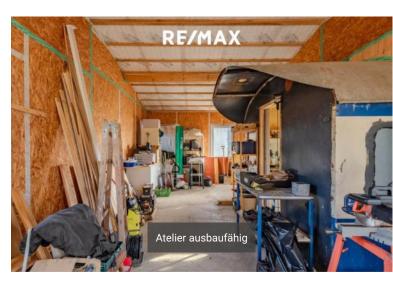


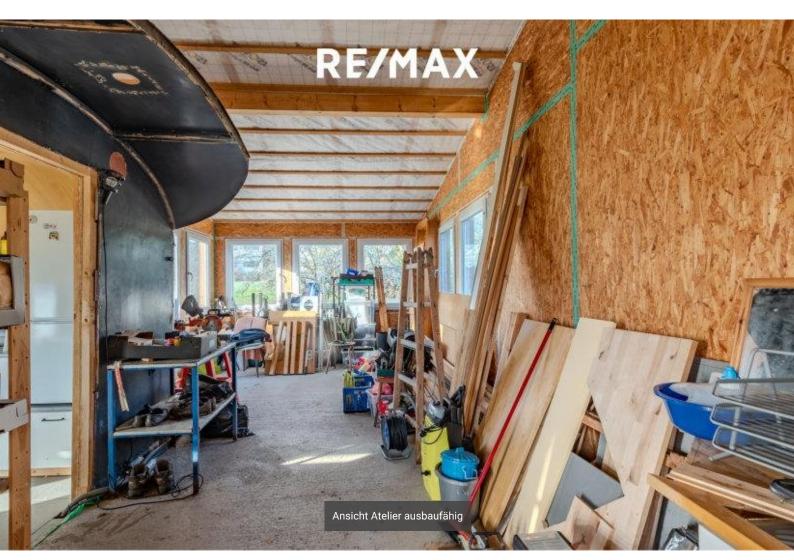






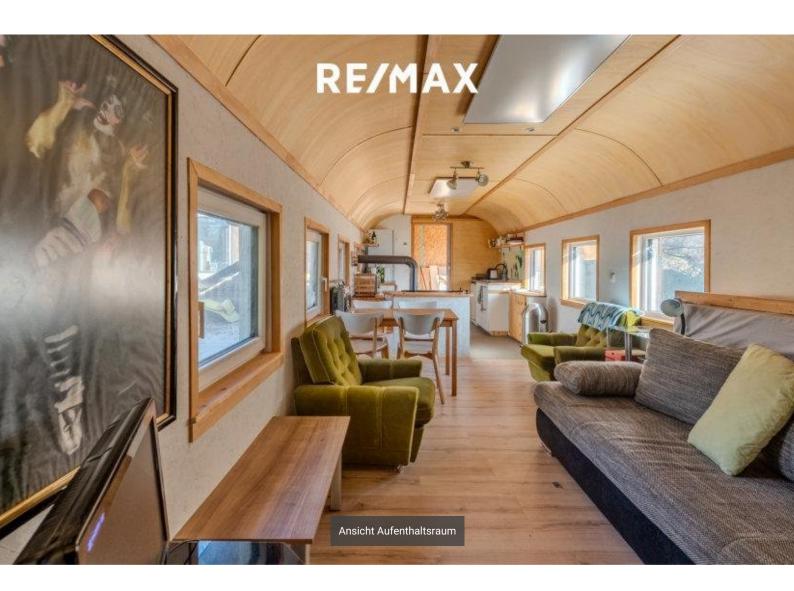








RE/MAX

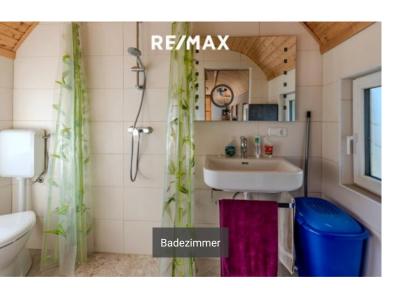


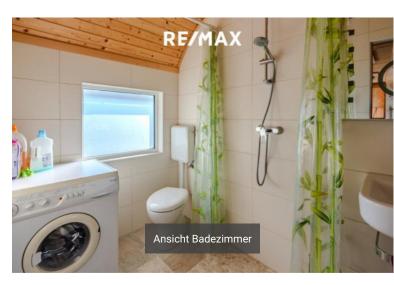








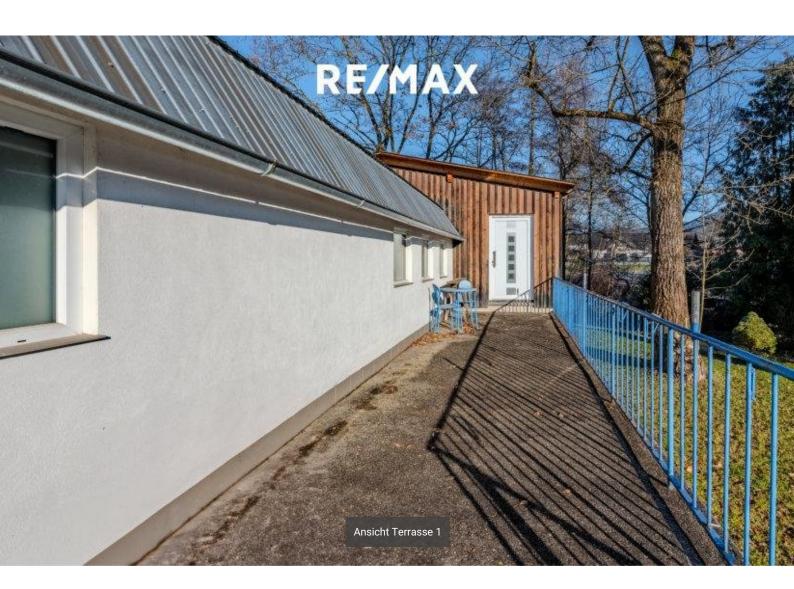




















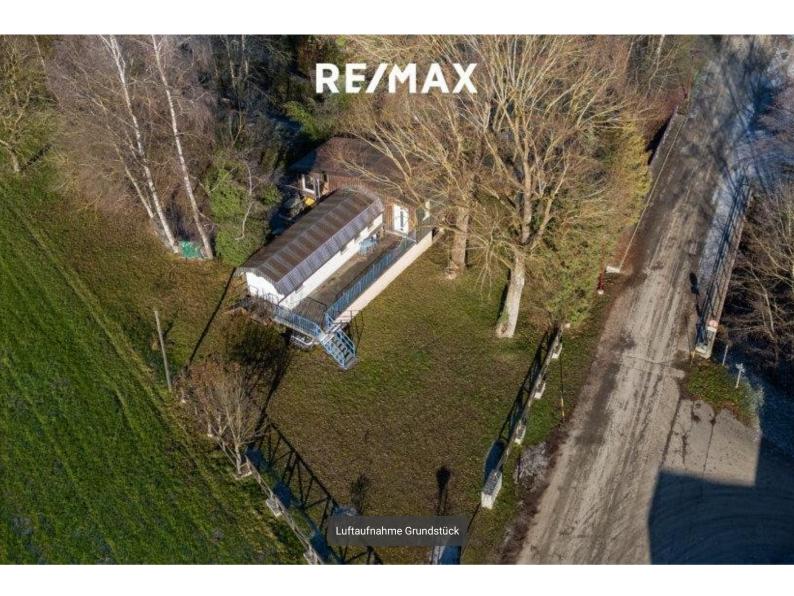










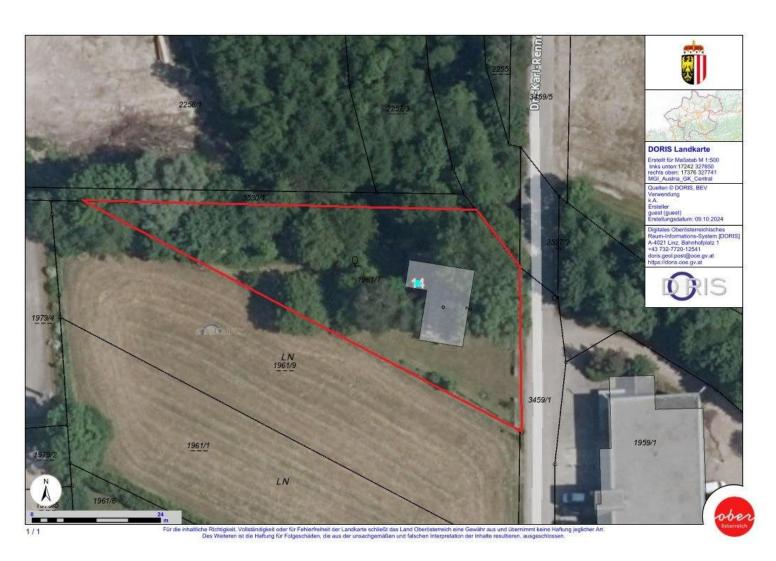








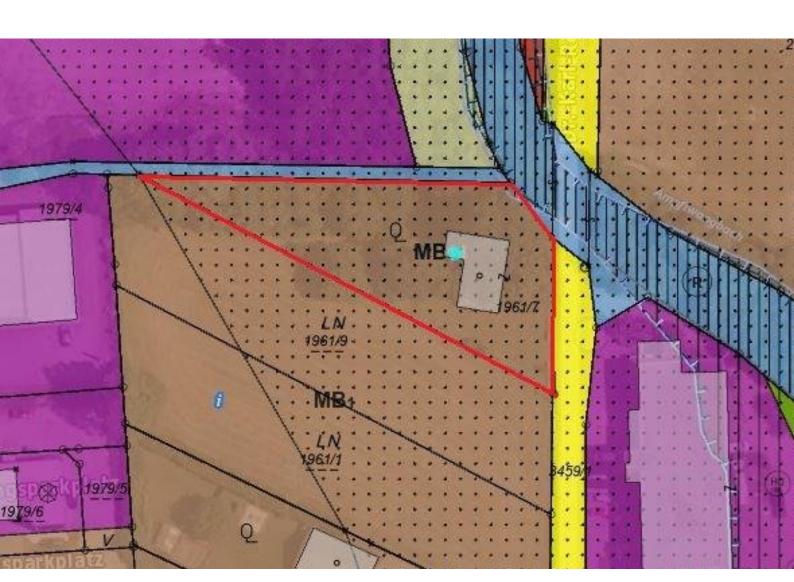




Lageplan



RE/MAX

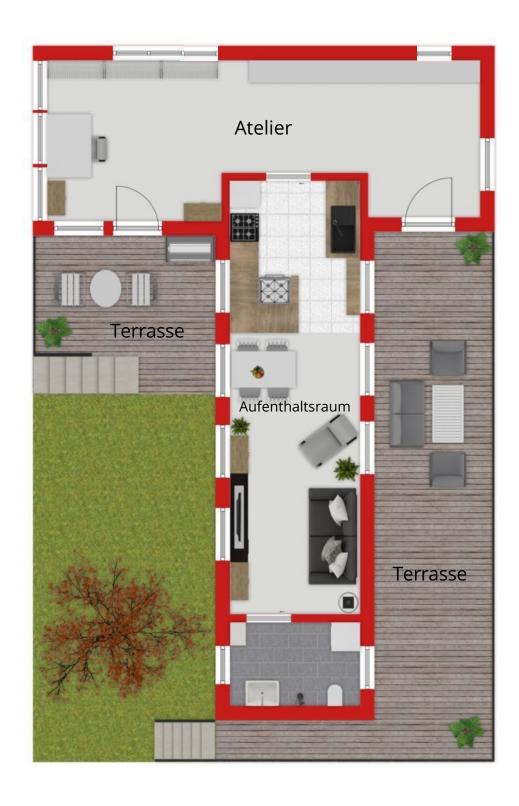


Flächenwidmungsplan



**Gewerbeobjekt in Ampflwang zu kaufen** 





Grundrissplan



### Energieausweis für Wohngebäude

OIB OSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: Oktober 2011

## **ECOTECH**Oberösterreich

BEZEICHNUNG				
Gebäude(-teil)			Baujahr	2016
Nutzungsprofil	Einfamili	enhäuser	Letzte Veränderung	
Straße			Katastralgemeinde	Ampfelwang
PLZ/Ort	4843	Ampflwang	KG-Nr.	50302
Grundstücksnr.	1961/7		Seehöhe	522 m

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR (STANDORTKLIMA)

		HWBSK	PEBSK	CO <sub>2 SK</sub>	fGEE
A++	ing a particular section of the contract of th				
A+					
A				А	A STATE OF THE STA
В					
C		C	С		
D			Geb.Verz	emeinde A Nr 2016	mpflwang i.H.
E			am	0 6, Juli	2016 entrichtet.
F			Bundes		€3,30
G			Verwalt	ungsabgabe ft: ####################################	

HWB: Der Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zur Beheizung zugeführt werden muss.

WWWB: Der Warmwasserwärmebedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht ca. einem Liter Wasser je Quadratmeter B rutto-Grundfläche, welcher um ca. 30 °C (also beispielsweise von 8 °C auf 38 °C) erwärmt wird.

HEB: Beim Heizenergiebedarf werden zusätzlich zum Nutzenergiebedarf die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielswe ise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc.

HHSB: Der Haushaltsstrombedarf ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht ca. dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromver brauch in einem durchschnittlichen österreichischen Haushalt. EEB: Beim Endenergiebedarf wird zusätzlich zum Heizenergiebedarf der Haushaltsstrombedarf berücksichtigt. Der Endenergiebedarf ents pricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

PEB: Der Primärenergiebedarf schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude einschließlich aller Vorketten ein. Dieser weist einen em euerbaren und einen nicht erneuerbaren Anteil auf. Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren ist 2004 - 2008.

CO<sub>2</sub>: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden Kohlendioxidemissionen, einschließlich jener für Transport und Erzeugung sowie aller Verlu ste. Zu deren Berechnung wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

for: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Benutzerinnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 "Energieeinsparung und Wärmeschutz" des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

### Energieausweis für Wohngebäude



OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: Oktober 2011

## есотесн

Oberösterreich

#### **GEBÄUDEKENNDATEN**

Brutto-Grundfläche	69,19 m²	Klimaregion	NF	mittlerer U-Wert	0,29 W/(m <sup>2</sup> K)
Bezugs-Grundfläche	55,35 m²	Heiztage	231 d	Bauweise	leicht
Brutto-Volumen	223,23 m³	Heizgradtage	3.718 Kd	Art der Lüftung	Fensterlüftung
Gebäude-Hüllfläche	283,42 m²	Norm-Außentemperatur	-14,8 °C	Sommertauglichkeit	eingehalten
Kompaktheit (A/V)	1,27 1/m	Soll-Innentemperatur	20,0 °C	LEK <sub>T</sub> -Wert	31,21
charakteristische Länge	0,79 m				

#### WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

柳	Referenzklima spezifisch	Standortklima zonenbezogen spe	zifisch	Anforderung OIB Neubau-Anforderung 2012
нwв	75,4 kWh/m²a	5.761 kWh/a	83,3 kWh/m²a	76,9 kWh/m²a erfüllt
www B		884 kWh/a	12,8 kWh/m²a	
HTEBRH		2.618 kWh/a	37,8 kWh/m²a	
HTEBWW		276 kWh/a	4,0 kWh/m²a	
HTEB		2.894 kWh/a	41,8 kWh/m²a	
HEB		9.539 kWh/a	137,9 kWh/m²a	
нѕв		1.136 kWh/a	16,4 kWh/m²a	
EB		10.675 kWh/a	154,3 kWh/m²a	155,5 kWh/m²a erfüllt
PEB	The part of the pa	15.065 kWh/a	217,7 kWh/m²a	
PEB <sub>n.ern</sub>	Control of the second s	5.439 kWh/a	78,6 kWh/m²a	
PEB <sub>ern</sub> .		9.626 kWh/a	139,1 kWh/m²a	
002	。 1000年 10000年 1000年 1000年 1000年 1000年 1000年 1000年 1000年 1000年 1000	991 kg/a	14,3 kg/m²a	
GEE	0,72	0,72		

Jose
chrift W

Wunsch-Haus GmbH & Co KG Josef Renetseder, HG



Holzhausbau Zimmerei

office@wunsch-haus.at

De Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei jatsächlicher Nutzung erhebliche weichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsightlich ihrer Energiekennzahlen von den er angegebenen abweichen.



## Nebenkostenübersicht



### Wir geben Ihren Träumen ein Zuhause

### - und Ihrer Immobilie eine neue Nutzung.



Und Ihnen dazu noch eine umfassende Beratung zu Ihrer Rechtssicherheit.

Dazu sind viele Informationen wirklich notwendig und viele einfach nur gesetzlich vorgeschrieben.

Beides haben wir hier für Sie möglichst umfassend und trotzdem einigermaßen übersichtlich und lesbar zusammengestellt. So, dass nichts vergessen wird und so, dass Sie immer alles im Griff haben.

Die Informationen in dieser Vertragsmappe umfassen:

- den Datenschutz (A)
- die Nebenkosten bei Kauf-, Miet-, Pachtverträgen und Hypothekardarlehen (B)
- die rechtlichen Grundlagen des Maklerhonorars (C)
- die Konsumentenschutz-Bestimmungen bei Immobiliengeschäften (D)
- die steuerlichen Auswirkungen bei Immobilienverkäufen (E)
- · den Energieausweis (F)
- die Rücktrittsrechte (G)

Und dies in der jeweils rechtlichen gültigen Form und mit Hinweis auf die entsprechenden Gesetze und Verordnungen. Schließlich ist es unser Anspruch, dass Sie Ihr Immobiliengeschäft mit unserer Hilfe gut informiert und perfekt abgesichert durchführen können.

#### A) DATENSCHUTZ-INFORMATION

#### 1. PERSONENBEZOGENE DATEN

Wir

RE/MAX ImmoCenter Vöcklabruck

CASA TERRA
IMMOBILIENTREUHAND GmbH
Stadtplatz 36
4840 Vöcklabruck
office@remax-voecklabruck.at

erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) nur mit Ihrer Einwilligung oder in Ihrem Auftrag zu den mit Ihnen vereinbarten Zwecken, oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies alles unter Einhaltung der geltenden datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Wir erhebennur jene personen bezogenen Daten, die für die Durchführung und Abwicklung uns eres Vermittlung sauftrages erforderlich sind oder die Sie uns frei willigüberlassen. Dies gilt gleicher maßen für Verträge auf Verkäufer- und Vermieterseite wie auf Käufer- und Mieterseite, wie davor für Kauf- und Mietinteressenten oder Beratungen und Bewertungen, sofern dafür mit uns eine Rechtsbeziehung besteht oder angestrebt wird.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adres se, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Fotos.

#### 2. AUSKUNFT, LÖSCHUNG, WIDERRUF, EINWILLIGUNG, BESCHWERDE

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten

Insoweit sich Änderungen Ihrer persönlichen Daten ergeben, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung.

Sie haben jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. Ihre Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichti gung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall, sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, kann an die in Punkt 1. dieser Erklärung angeführte Anschrift des Immobilienmaklers gerichtet werden.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt, oder Ihre daten schutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren.

#### 3. VERWENDUNG DER DATEN

Wir werden die Daten nur zur Erlangung und Ausführung Ihres Auftrags oder für Zwecke, die durch Ihre Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung der DSGVO gedeckt sind, verarbeiten. Ausgenommen davon ist die Nutzung der Daten in anonymisierter Form für statistische Zwecke.

#### 4. ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DRITTE

Zur Erfüllung Ihres Auftrages ist es auch erforderlich, Ihre Daten an Dritte (z.B. Interessenten, Eigentümer, Vermittlungsplattformen, Versicherungen, Vertragserrich ter (Anwalt, Notar), und anderer Dienstleister, derer wir uns bedienen, etc.) weiterzuleiten.

Eine Weiterleitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der DSGVO, insbesondere zur Erfüllung des Vermittlungsvertrages oder aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung.

Weiters informieren wir Sie darüber, dass im Rahmen unserer Vermittlungstätigkeit auch Informationen über Sie von dritten Stellen bezogen werden.

Manche der oben genannten Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten befinden sich möglicherweise außerhalb Ihres Landes oder verarbeiten dort Ihre personen-bezogenen Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Österreichs. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, oderwirsetzenMaßnahmen,umzugewährleisten,dassalleEmpfängereinangemessenesDatenschutzniveaueinhalten,wozuwirStandardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) abschließen.

#### **5. AUFBEWAHRUNG DER DATEN**

Wir werden Daten nicht länger aufbewahren, als dies zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Behandlung allfälliger Haftungs-ansprüche erforderlich ist.

#### 6. ONLINEINFORMATION, UNSERE KONTAKTDATEN

Diese Datenschutzinformation sowie eine ausführliche Datenschutzerklärung betreffend die Nutzung unserer Online-Angebote können Sie auf unserer Website unter der Rubrik Datenschutz abrufen und nachlesen.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns besonders wichtig. Wir sind für Sie unter den oben angeführten Kontaktdaten jederzeit für Ihre Fragen oder Ihren Widerruf erreichbar.

### NEBENKOSTENÜBERSICHT und weitere INFORMATIONEN

für Käufer, Verkäufer, Mieter, Vermieter, Pächter und Verpächter von Immobilien

V38

Die Paragraphenverweise beziehen sich, so nicht anders angegeben, auf die Immobilienmaklerverordnung idF BGBI II 2010/268. Diese Information wurde Ihnen von einem Mitglied eines rechtlich und wirtschaftlich selbständigen RE/MAX-Immobilienbüros in Österreich überreicht. Sie wurde gem. §10 dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) übermittelt.

Vor Abschluss eines Immobiliengeschäftes ist eine einzelfallbezogene Beratung durch einen Anwalt, Notar und Steuerberater unerlässlich! Entsprechend dem bestehenden Geschäftsgebrauch kann der Makler als Doppelmakler tätig sein §5(1)MaklerG. Wird er auftragsgemäß nur für eine Partei tätig, so hat er dies der anderen Seite mitzuteilen §17MaklerG. Falls der Makler mit dem vermittelten Dritten in einem familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht,

so hat er diesen Umstand unverzüglich bekannt zu geben §6(4)MaklerG.

Der Immobilienmakler wird tätig: entweder aufgrund eines **schlichten Maklervertrages** (keine Tätigkeitsverpflichtung, Beendigungsmöglichkeit für beide Vertragspartner jederzeit, Beauftragung einer beliebigen Anzahl an Maklern zulässig) oder aufgrund eines **Alleinvermittlungsauftrages** (Tätigkeitsverpflichtung, Befristung auf angemessene Dauer, keine Beauftragung eines weiteren Maklers zulässig) §14MaklerG.

#### **B1) NEBENKOSTEN bei KAUFVERTRÄGEN**

- Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung (mindestens vom Grundstückswert): 3,5% (Ermäßigung oder Befreiung in Sonderfällen möglich)
   Grundbuchseintragungsgebühr (Eigentumsrecht): 1,1%
- 3. Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung: Kosten nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des ieweiligen Urkundenerrichters zzgl. Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren.
- 4. Grundverkehrsverfahren: Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben sind länderweise unterschiedlich.
- Übernahme der Förderungsdarlehen bei Wohnungseigentumsobjekten und Eigenheimen durch den Erwerber: Es besteht KEIN Rechtsanspruch auf Übernahme. Im jeweiligen Einzelfall sind sowohl die Möglichkeiten der Übernahme als auch allfällige, daraus resultierende Belastungen zu ermitteln.
- 6. Allfällige Anliegerleistungen wie Aufschließungskosten, Kosten der Baureifmachung des Grundstückes, Anschlussgebühren und -kosten (Wasser, Kanal, Strom, Gas, Telefon, etc.): laut Vorschreibung der Gemeinde.
- 7. Vermittlungshonorar: Berechnungsbasis ist der Wert. Er besteht idS aus dem Kaufpreis zzgl. übernommener Verpflichtungen, Hypotheken, geldwerter Lasten, Haftungsübernahmen, Verbindlichkeiten, etc. §16(1). Die gesetzliche Honorarobergrenze jeweils vom Käufer und Verkäufer beträgt:
  - a) bei Kauf, Verkauf oder Tausch von:

<ul> <li>Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen §15(1)1,</li> </ul>	Wert §15(2)	zzgl. 20% MWSt.
Liegenschaftsanteilen, an denen Wohnungseigentum	bis€36.336,42	4%
<ul> <li>besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird §15(1)2,</li> </ul>	von € 36.336,43 bis € 48.448,49	€ 1.453,46
• Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aller Art §15(1)3-4,	ab € 48.448,50	3%

- · Abgeltungen für Superädifikate auf verpachteten / vermieteten / zu verpachtenden / zu vermietenden Grundstücken §15(1)5.
- Ausgenommen von diesen Obergrenzen sind Burgen, Schlösser, Klöster §11.
- b) bei Optionen: 50% des Honorars gem. Pkt. B1.7.a), das aber im Fall der Optionsrecht-Ausübung auf das Gesamthonorar angerechnet wird §14. c) Die Übernahme des Honorars einer Vertragsseite durch die andere ist zulässig, solange WEDER die Höchstsumme beider Seiten NOCH das 2-fache des Maximalhonorars der eigenen Seite überschritten wird. UNZULÄSSIG ist die Überwälzung auf Suchende bei Wohnungen oder Einfamilienhäusern §12(2).

#### **B2) NEBENKOSTEN bei MIETVERTRÄGEN**

- 1. Vergebührung des Mietvertrages § 33TP5GebG: Verträge über die Miete von Wohnräumen sind gebühren frei. An son stgilt: 1% des auf die Vertragsdauer ent fallen den Bruttomietzinses (inkl. MWSt.), höch sten s des 18 fachen Jahres wertes; bei unbestimmter Vertragsdauer 1% des 3-fachen Jahres wertes. Der Vermieter (bzw. Makler, Notar, Rechtsanwalt oder Hausverwalter als Vertretung) ist verpflichtet, die Gebühr zu berechnen und abzuführen.
- 2. Vertragserrichtungskosten: nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Vertragserrichters.
- 3. Vermittlungshonorar:
- a) Honoraranspruch des Maklers bei Wohnobjekten: Wenn mit diesem Auftrag ein Wohnungsmietvertrag für ein Wohnobjekt zu Wohnzwecken (i.S.d. §1 MRG,
  - also Wohnung / Einfamilienhaus) vermittelt wird, dann entsteht ein Honoraranspruch nur unter allen drei folgenden **Voraussetzungen:** Der Miet interessent hat als "erster Auftraggeber" (i. S. d. §17a Makler G) den Makler beauftragt, noch bevorder Makler mit der Vermittlung
  - ienes Mietobiektes beauftragt oder dazu ermächtigt war.
  - Der Makler hat das Objekt zum Abschlusszeit punkt des Maklerauftragsauf Mieterseite weder inseriert noch gegenüber einem eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise beworben.
  - · Zwischen Makler, Vermieter oder Verwalter (oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen) besteht keine mittelbare oder unmittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung und es liegt keine sonstige Einflussnahmemöglichkeiten zwischen Makler, Vermieter oder Verwalter vor.
  - b) Berechnung: Berechnungsbasis für das Honorar ist der Bruttomonatsmietzins (abgekürzt: BMMZ). Dieser besteht aus gem. §24(1):
    - · Haupt- oder Untermietzins,
    - anteilige Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben,

    - Anteilige Desondere Aufwendungen (z.B. Lift),
       allfälliges Entgelt für mitvermietete Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände oder sonstige zusätzliche Leistungen des Vermieters.

    - NICHT ist die <u>Mehrwertsteuer</u> für die Berechnung der Honorargrundlage in den Bruttomietzins einzurechnen §24(1).
       NICHT sind die <u>Heizkosten</u> mit einzurechnen, wenn es sich um eine Wohnung handelt, bei der nach den mietrechtlichen Vorschriften die Mietzinshöhe NICHT frei vereinbart werden darf §24(2).

Vermittlung durch Immobilienmakler (Honorarobergrenze zzgl. 20% MWSt.):

	bei <b>Wohnungen und Einfamilienhäusern</b> ,		n, bei <b>Geschäftsräumen</b> a		iller Art §19(1)	
bei einer <b>Befristung</b> von:	vom Vermieter:	vom Mieter:		vom Vermieter:		vom Mieter:
<ul> <li>weniger als 2 Jahren</li> </ul>	3 BMMZ §20(2)	1 BMMZ §20(1)		3 BMMZ §19(2)		1 BMMZ §19(1)
<ul> <li>mindestens 2 bis genau 3 Jahren</li> </ul>	3 BMMZ §20(2)	1 BMMZ §20(1)		3 BMMZ §19(2)		2 BMMZ §19(1)
<ul> <li>mehr als 3 Jahren / unbefristet</li> </ul>	3 BMMZ §20(2)	2 BMMZ §20(1)		3 BMMZ §19(2)		3 BMMZ §19(1)
	4.7					( (D) . D = =

Für einzelne Wohnräume in Untermiete ist das Honorar mit jeweils 1 BMMZ begrenzt §23. Honorarüberwälzungsregeln: wie beim Kauf. (Pkt.B1.7.c) Vertragsverlängerungs-Ergänzungshonorar: Es darf in Summe mit dem ursprünglichen Honorar das Höchsthonorar der Gesamtlaufzeit NICHT überschreiten §19(3), §20(3) und bei Wohnungen und Einfamilienhäusern maximal ½ BMMZ betragen §20(3).

Geschäftsräume gem. §19(1) sind: Arbeits-, Verkaufs- u. Kanzleiräume, Büros, Lager, Lokale, Magazine, Werkstätten, Garagen, Einstellplätze, usw. Investitions-, Inventar-, Rechte-Abgeltung: Dafür ist als Honorar nur vom Vermieter/Vormieter max. 5% des Bruttowertes zzgl. MWSt. zulässig §22. Vermittlung von sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechten, die NICHT unter SS18-26 fallen: Dafür ist das Honorar vom Überlasser mit 3 BMMZ und vom Nutzer bei Wohnungen und Einfamilienhäusern mit 2 BMMZ begrenzt §27.

Vermittlung durch Immobilienmakler mit Hausverwaltertätigkeit: Regelungen wie oben. Ausnahmen: Wenn der Makler das Haus verwaltet, und an der Mietwohnung KEIN Wohnungseigentum besteht, und/oder der Auftraggeber der Mehrheitseigentümer der Liegenschaft ist, gilt als Honorarobergrenze:

bei einer <b>Befristung</b> von:	vom Vermieter:	vom Mieter:	zzgl. 20% MWSt. §21(3)
<ul> <li>weniger als 2 Jahren</li> </ul>	1 BMMZ §21(2)	½ BMMZ §21(1)	
<ul> <li>mindestens 2 bis genau 3 Jahren</li> </ul>	2 BMMZ §21(1)	½ BMMZ §21(1)	Betr. Vertragsverlängerungs-Ergänzungshonorar
<ul> <li>mehr als 3 Jahren / unbefristet</li> </ul>	2 BMMZ §21(1)	1 BMMZ \$21(2)	gilt lt. \$21(1) sinngemäß \$20(3), (s.o.).

#### **B3) NEBENKOSTEN bei PACHTVERTRÄGEN**

- 1. Vergebührung des Pachtvertrages:
- bei Befristung: 1% des auf die Vertragsdauer entfallenden Bruttopachtzinses §33T5GebGes;
- bei unbestimmter Vertragsdauer 1% des 3-fachen Jahresbruttopachtzinses.
- 2. Vertragserrichtungskosten: nach den Tarifen des jeweiligen Urkundenerrichters.
- 3. Vermittlungshonorar (Honorarobergrenze jeweils von beiden Auftraggebern, zzgl. 20% MWSt.):
  - a) Pachtverhältnisse insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft:
    - bei unbestimmter Pachtdauer: 5% des auf 5 Jahre entfallenden Pachtzinses §25(2)
    - bei **bestimmter Pachtdauer**: bis zu 6 Jahren: 5% des auf die Pacht dauer ent fallen den Pacht zinses; bis zu 12 Jahren: 4%; bis zu 24 Jahren: 3%; über 24 Jahre: 2% §25(1); oder der Höchstsatz der nächstkürzeren Pachtdauer, wenn dieser Betrag größer ist §12(4).
    - für die Vermittlung von Zugehör (Vieh, Inventar, Erntevorräte, etc.): max. 3% des Gegenwertes §25(3)

#### b) Unternehmenspacht und sonstige nicht-land- und forstwirtschaftliche Pacht §26

- bei unbestimmter Pachtdauer: 3-facher monatlicher Pachtzins §26(2);
- bei **bestimmter Pachtdauer**: bis zu 5 Jahren: 5% des auf die Pachtdauer entfallenden Pachtzinses; bis zu 10 Jahren: 4%; über 10 Jahre: 3% §26(1); oder der Höchstsatz der nächstkürzeren Pachtdauer, wenn dieser Betrag größer ist §12(4).
- · Abgeltungen für Investitionen/Einrichtungsgegenstände vom Verpächter/Vorpächter: bis 5% des vom Pächter dafür bezahlten Betrages §26(3).

#### **B4) NEBENKOSTEN bei HYPOTHEKARDARLEHEN**

- 1. Grundbuchseintragungsgebühr: 1,29
- 2. Allgemeine Rangordnung für die Verpfändung: 0,6%
- 3. Errichtung der Schuldurkunde: Kosten nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters.
- 4. Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren: laut Tarif GebG, NTG.
- 5. Allfällige Schätzung: Kosten laut Sachverständigentarif.
- 6. Vermittlungshonorar: Sofern die Vermittlung im Zusammenhang mit einer Vermittlung eines Kauf- oder Tauschgeschäftes gem. §15(1) steht, max. 2% der Darlehenssumme; sonst max. 5% der Darlehenssumme §17.

#### C) GRUNDLAGEN des MAKLERHONORARS SS-Angaben betreffen das MaklerG

- Der Auftraggeber ist zur **Zahlung eines Honorars** für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit einem Dritten zustande kommt §6(1).
- Der Makler hat auch dann Anspruch auf Honorar, wenn auf Grund seiner T\u00e4tigkeit zwar nicht das vertragsgem\u00e4\u00df zu vermittelnde Gesch\u00e4ft, wohl aber ein diesem nach seinem Zweck wirtschaftlich gleichwertiges Gesch\u00e4ft zustande kommt \u00e4\u00e4(3).
- Dem Makler steht KEIN Honorar zu, wenner selbst Vertragspartner des Geschäftswird. Dies gilt auch, wenndas mit dem Dritten geschlossene Geschäft wirtschaftlicheinem Abschlussdurch den Makler selbst gleich kommt. Bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Makler und dem vermittelten Dritten, das die Wahrung der Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen könnte, hat der Makler nur dann einen Anspruch auf Honorar, wenn er den Auftraggeber unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hinweist §6(4).
- Der Honoraranspruch entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts. Es besteht KEIN Anspruch auf einen Vorschuss §7(1).
- Der Honoraranspruch und der Anspruch auf den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen werden mit ihrer Entstehung fällig §10.

#### Besondere Honorarvereinbarungen §15:

Eine Vereinbarung, wonach der Auftraggeber, etwa als Entschädigung oder Ersatz für Aufwendungen und Mühewaltung, auch ohne einen dem Makler zurechenbaren Vermittlungserfolg einen Betrag zu leisten hat, ist nur bis zur Höhe des vereinbarten oder ortsüblichen Honorars und nur für den Fall zulässig, dass

- · das im Maklervertragbez eichnete Geschäft wider Treuund Glaubennur des halb NICHT zustande kommt, weilder Auftraggeber ent gegendem bisherigen Verhandlungs verlaufeinen für das Zustande kommendes Geschäftes erforderlichen Rechtsaktohne beachtens werten Grund unterlässt §15(1)1;
- mit dem vom Makler vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt §15(1)2;
- das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft NICHT mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Maklerbekannt gegeben e Möglichkeit zum Abschlussmit get eilt hat, oder das Geschäft NICHT mit dem vermittelt en Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat §15(1)3, oder
- ein gesetzliches oder vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird §15(1)4.

Eine solche Leistung kann bei einem Alleinvermittlungsauftrag weiters für den Fall vereinbart werden, dass §15(2)

- der Alleinvermittlungsauftrag vom Auftraggeber vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird §15(2);
- das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist §15(2)2, oder
- das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist §15(2)3.

Leistungen nach §15(1)-(2) gelten im Sinn des §1336ABGB als Vergütungsbetrag §15(3).

#### D) KONSUMENTEN-SCHUTZBESTIMMUNGEN

Der Immobilienmakler hat vor Abschluss des Maklervertrags dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Immobilienmaklers eine schriftliche Übersicht zu geben, aus der hervorgeht, dass er als Makler einschreitet, und die sämtliche dem Verbraucher durch den Abschluss des zu vermittelnden Geschäfts voraussichtlich erwachsenden Kosten, einschließlich des Vermittlungshonorars, ausweist. Die Höhe des Vermittlungshonorars ist gesondert anzuführen; auf ein allfälliges wirtschaftliches oder familiäres Naheverhältnis iSd §6(4)3MaklerG ist hinzuweisen.

Wenn der Immobilienmakler kraft Geschäftsgebrauch als **Doppelmakler** tätig sein kann, hat diese Übersicht auch einen Hinweis darauf zu enthalten. Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse hat der Immobilienmakler die Übersicht entsprechend richtig zu stellen. Erfüllt der Makler diese Pflichten NICHT spätestens vor Vertragserklärung des Auftraggebers zum vermittelten Geschäft, so gilt gem. §3(4)MaklerG (Schadenersatz, Mäßigung) §30b(1)KSchG.

Der Immobilienmakler hat dem Auftraggeber die nach §3(3)MaklerG erforderlichen Nachrichten schriftlich mitzuteilen. Zu diesen zählen jedenfalls auch sämtliche Umstände, die für die Beurteilung des zu vermittelnden Geschäfts wesentlich sind §30b(2)KSchG.

Vereinbarungen betr. Ersatz für zusätzliche Aufwendungen §9MaklerG, betr. Abschluss / Verlängerung von Alleinvermittlungsaufträgen §14MaklerG und betr. besonderer Vereinbarungen für Fälle fehlenden Vermittlungserfolgs §15MaklerG sind bei Maklerverträgen mit Verbrauchern ausdrücklich und schriftlich zu treffen §31(1)KSchG.

#### E) STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN bei VERÄUSSERUNG §§-Angaben betreffen das EStG

Ein Immobilienmakler ist KEIN Steuerberater, daher erfordert jede Transaktion zusätzlich zu den erteilten Informationen eine steuerliche Beratung. Folgende steuerliche Auswirkungen sind abstrakt möglich. Welche davon im Einzelfall konkret zutreffen, sind in einer steuerlichen Beratung zu klären!

- **1. Veräußerung von Immobilien des Privatvermögens** §4(3a), §30(1,3), §30a(1), §30b(1,2), §30c(2,3)
  - Gewinne aus Immobilienverkäufen, deren Ermittlung nachfolgend dargestellt wird, sind mit dem besonderen End-Steuersatz von 30% zu versteuern. Selbstberechnung, Mitteilung und Überweisung and as Finanzamthat durch Parteien vertreterzuerfolgen. Zur Gewinnermittlung wirdunterschieden zwischen:
  - a) Neuvermögen (Immobilien, die am 31.3.2012 steuerverfangen waren, insbesondere solche, die nach dem 31.3.2002 angeschafft wurden) §30(3):
    - Als GEWINNbeilmmobilienverkäufengiltder Veräußerungserlös vermindertum Anschaffungskosten und nebenkosten, Aufwandfür Herstellung, Instandsetzung, Steuer-Mitteilung, -Selbstberechnung und -Entrichtung – vermehrtum allfälligeste uerfreie Subventionen und gelten dem achte Abschreibungen.
    - Weitere Werbungs- und Instandhaltungskosten sind NICHT abzugsfähig! Der ermittelte Veräußerungsgewinn ist mit 30% zu versteuern.

- Altvermögen (Immobilien, die am 31.3.2012 nicht steuerverfangen waren) §30(4,5), §30a(2): b)
  - Grundsätzlich: AlsGewinngiltpauschal 14% des Veräußerungserlöses. Dasergibt bei 30% Steuersatzeine Effektivsteuerbelastungvon 4,2% des
  - Für Grundstücke, deren Widmung nach dem 31.12.1987 und nach dem letzten entgeltlichen Erwerb erstmals in Bauland/Baufläche geändert wurde, gelten pauschal 60% des Verkaufserlöses als Verkaufsgewinn. Das ergibt beim Steuersatz von 30% eine effektive Steuerbelastung von 18% des Verkaufserlöses
  - · Auf Antrag wird der Gewinn NICHT pauschal, sondern konkret wie bei Neuvermögen ermittelt.

- c) Ausnahmen von der Besteuerung gelten u.a. §30(2):
   für Gebäude, wenn ein selbst hergestelltes Gebäude veräußert wird, das innerhalb der letzten 10 Jahre NICHT zur Erzielung von Einkünftenge dient
  - für Gebäude und dazugehöriges Grundstück, wenn es dem Verkäufer durchgehend für mindestens 2 Jahre ab Anschaffung oder mindestens 5 Jahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Veräußerung als Hauptwohnsitz gedient hat, und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.

#### 2. Veräußerung von Grundstücken des Betriebsvermögens §30a(3), §4(3a):

Der besondere Steuersatz von 30% für Immobilienveräußerungsgewinne gilt seit 1.4.2012 auch für Immobilien des Betriebsvermögens, und zwar sowohl für Grund und Boden als auch für Gebäude. Dies gilt jedoch dann NICHT, wenn es sich um Grundstücke handelt, die dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind (Grundstückshandel), oder wenn der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken liegt (etwa nicht rein vermögensverwaltende Immobilienentwicklungsgesellschaften), oder wenn auf das Grundstück eine Teilwertabschreibung vorgenommen wurde, oder wennvordem 1.4.2012 eine Übertragungstiller Reservengemäß § 12 vorgenommen wurde. Dannhat die Ermittlung des Veräußerungsgewinns grundsätzlich nach den allgemeinen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu erfolgen.

#### 3. Vorsteuerberichtigung und Umsatzsteuer §12(10)UStG:

Vorsteuerbeträge, die aus Großreparaturen, Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen resultieren, sind bei Kauf/Tausch/Schenkung innerhalb der folgenden 19 Jahre vom Verkäufer zu berichtigen. Ist der Käufer Unternehmer im Sinn des UStG, kann die Vorsteuerberichtigung vermieden werden, indem der Verkäufer auf die Steuerbefreiung verzichtet und somit der Verkauf umsatzsteuerpflichtig ist. Für bereits vor dem 1.4.2012 genutzte Immobilien (auch aktivierungspflichtige Aufwendungen und Großreparaturen) ist für die Vorsteuerberichtigung (weiterhin) auf den Zeitraum von 9 Jahren ab erstmaliger Verwendung abzustellen.

#### F) ENERGIEAUSWEIS §§-Angaben betreffen das EAVG

Vorlagepflicht: Gemäß Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 hat der Eigentümer bei Verkauf/Vermietung/Verpachtung eines Gebäudes/Nutzungsobjektes dem Käufer/Mieter/Pächter spätestens rechtzeitig zur Abgabe einer Vertragesrklärung (z.B. Anbot) einen max. 10 Jahre alten Energieausweis oder dessen vollständige Kopie vorzulegen und spätestens 14 Tage nach Abschluss des Vertrages auszuhändigen §4(1).

Der Eigentümer hat die Wahl, entweder den Energieausweis des Nutzungsobjekts oder eines vergleichbaren Nutzungsobjekts im selben Gebäude oder des gesam ten Gebäudes oder bei Einfamilienhäusern einen Energieausweis eines vom Ausweisersteller bestätigt vergleichbaren Einfamilienhauses auszuhändigen §4(2-3). Bei Angeboten in **gedruckten oder elektronischen Medien** sind der Heizwärmebedarf und der Gesamtenergie-Effizienzfaktor des Objektes anzugeben §3.

Wird diese Vorlagepflicht verletzt, gilt automatisch eine dem Alter und Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergie-Effizienz als vereinbart §7(1). Liegt die Gesamtenergie-Effizienz darunter, können daraus Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Verbesserung/Preisminderung/Wandlung resultieren. Darüber hinaus kann der Käufer/Mieter/Pächter sein Recht auf Ausweisaushändigung gerichtlich geltend machen oder einen Energieausweis selbst einholen und die daraus entstehenden angemessenen Kosten vom Verkäufer/Vermieter/Verpächter einfordern §7(2).

Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Vorlage/Aushändigung des Energieausweises oder die Rechtsfolgen der unterlassenen Vorlage/Aushändigung ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, ist unwirksam §8.

Die Unterlassung der Pflichtangaben in Inseraten, die Unterlassung der Vorlage und die Unterlassung der Aushändigung eines Energieausweises stellen eine Verwaltungsübertretung dar und können pro Verstoß mit einer Strafe in der Höhe von bis zu € 1.450,- bestraft werden §9.

#### Ausnahmen von der Vorlage- und Aushändigungspflicht bestehen für jene Gebäude, die

- nur frostfrei gehalten werden,
- nur rein religiös genutzt werden,
- · frei stehen mit weniger als 50m² Nutzfläche,
- bloß saisonal genutzt werden (bestimmte Umstände),
- spätestens 3 Jahre nach Verkauf abgerissen werden,
- nur provisorisch max. 2 Jahre genutzt werden,
- überwiegend durch innere Abwärme temperiert werden.
- NICHT mehr jedoch für Denkmalschutz-Objekte und Schutzzonen §5.

#### G) RÜCKTRITTSRECHTE §§-Angaben betreffen das KSchG

1. Állgemeines: Um das Rücktritts rechtaus zuüben, genügtes, die Rücktrittserklärungam letzten Tagder Frist abzusen den. Die Rücktrittserklärung musserkennenlassen, dassder Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt §3(4). Eine Rücktrittserklärung an den Immobilienmakler bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für den diesbezüglich geschlossenen Maklervertrag §30a(2).

2. Rücktritt vom Immobiliengeschäft gem. §30a:
 Ein Auftraggeber (Kunde), der Verbraucher gem. §1 ist und seine Vertragserklärung
 • am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat UND

- · diese auf den Erwerb des Eigentums oder eines Mietrechts/Pachtrechts oder eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts gerichtet ist UND
- · zwar an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist UND
- dies zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll §30a(1),

kann binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt erklären §30a(2).

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, sobald der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung §30a(3)

Die Vereinbarung der Zahlung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist ist UNWIRKSAM §30a.

#### 3. Rücktrittsrecht bei NICHTeintritt maßgeblicher Umstände §3a:

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag schriftlich zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung
- · maßgebliche Umstände, die vom Unternehmer als wahrscheinlich oder sicher dargestellt wurden
- · nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

#### Maßgebliche Umstände sind:

- a) die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- b) steuerrechtliche Vorteile,
- c) eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des NICHTeintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen siehe nächste Seite

#### Ausnahmen vom Rücktrittsrecht:

- a) im Einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes,
- b) angemessene Vertragsanpassung, c) Wissen oder Wissen-müssen des Verbrauchers über den NICHTeintritt maßgeblicher Umstände bei den Vertragsverhandlungen.

#### 4. Rücktrittsrecht gemäß §3KSchG:

(besteht nicht, wenn Vertrag dem FAGG unterliegt, siehe Punkt 5)

Hat ein Auftraggeber, der Verbraucher ist, seine Vertragserklärung NICHT in den Geschäftsräumlichkeiten des Unternehmers und NICHT auf dessen Messe-, oder Marktstand abgegeben, so kann er bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen den Rücktritt erklären. Diese Rücktrittserklärungistankeine bestimmte Formgebundenunddie Fristbleibtgewahrt, wenndie Rücktrittserklärunginnerhalbder Fristabgesendetwird. Die Frist beginnt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück erhalten hat, das zumindest • den Namen und die Anschrift des Unternehmers UND

- · die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben UND
- · die Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist UND

 die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält.
 Unterbleibt die Ausfolgung einer derartigen Urkunde, steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ab Vertragsschluss zu

Das Rücktrittsrecht gemäß §3 KSchG steht dem Verbraucher NICHT zu.

- wenn er die Geschäftsverbindung zur Schließung des Vertrages mit dem Unternehmer selbst angebahnt hat oder
- wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung in **körperlicher Abwesenheit des Unternehmers** abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom
- Unternehmer gedrängt worden ist.

#### 5. Rücktrittsrecht gemäß §11FAGG: §§-Angaben betreffen das FAGG

(Gilt für Verträge, die im Fernabsatzverträg oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, jedoch ausnahmsweise u.a. NICHT für Verträge über die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an unbeweglichen Sachen und NICHT für Verträge über die Vermietung von Wohnraum)

Ein Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und bleibt gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Diese Rücktrittserklärung ist an KEINE bestimmte Form gebunden.

Falls der Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rücktrittsrechts NICHT unter Zurverfügungstellung desin§4Abs.1Ziff.8FAGGangeführtenMusterRücktrittsformulars(vgl.Seite6/6dieserMappe)informiertwurde, soverlängertsichdie angeführte RücktifttsfristumzwölfMonate.WirddieseInformationseteilunginnerhalbvonzwölfMonatenabVertragsschlussjedochnachgeholt,endetdieRücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Falls ein Verbraucher wünscht, dass der Makler vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Makler den Verbraucher auffordern, ihm ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. **Brief, E-Mail**) – zu erklären.

Im Fall einer derartigen Aufforderung hat der Verbraucher im Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes die vom Makler bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen mit jenem Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Immobilienmakler bis zum Rücktritterbrachten Leistungen entspricht, so fem der Maklerden Verbrauchervorher über diese anteilige Zahlungspflicht in formiert hat. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Makler den Vertrag vor Ablauf der Rücktrittsfrist vollständig erfüllt hat.

#### 6. Rücktrittsrecht beim Bauträgervertrag:

Das Bauträgervertragsgesetz sieht vielfältige Rücktrittsgründe vor. Ein Rücktritt nach dem BTVG kann im Regelfall binnen 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Belehrung über das Rücktrittsrecht erklärt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt 6 Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrages.

Erstellt am 31. Mai 2023 NKÜ-31MAI23 38

Hiermit trete(n) ich/wir (\*) von dem von mir/uns

#### Muster Formular gem. Anhang I Teil B des FAGG

gültig für jene Fälle, in denen der Vertrag im Zuge eines Fernabsatzgeschäfts oder eines Auswärtsgeschäftes abgeschlossen wurde:

Wenn Sie vom Vertrag zurücktreten wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

**RE/MAX ImmoCenter** Vöcklabruck

CASA TERRA IMMOBILIENTREUHAND GmbH Stadtplatz 36 4840 Vöcklabruck office@remax-voecklabruck.at

*) abgeschlossenen Vertrag	(/
om (Datum des Vertragsschlusses)	
iber die Erbringung der olgenden Dienstleistung zurück:	
Name des/der Verbraucher(s):	
Anschrift des/der Verbraucher(s):	
Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)	
Not use	

(\*) I Inzutreffendes streichen



### ZEITLICH BEGRENZTE GEBÜHRENBEFREIUNG BEI DRINGENDEM WOHNBEDÜRFNIS

Ergänzung zur Nebenkostenübersicht für die Zeit von 1.4.2024 bis 1.7.2026

Der Gesetzgeber hat am 18.4.2024 eine **vorübergehende Befreiung** von den unter B1) und B4) dargestellten Grundbuchseintragungsgebühren der vorliegenden Nebenkostenübersicht festgelegt und veröffentlicht. Sie gilt unter nachstehend angeführten **Voraussetzungen:** 

#### 1. sachlicher Umfang

Die Befreiung gilt für die **Eintragungsgebühr** betreffend **Erwerb von Eigentumsrecht, Baurecht und Pfandrecht** sowie diesbezüglicher **Anmerkungen** bzw. Vormerkungen entsprechend der Tarifpost 9 litera b) des Gerichtsgebührengesetzes.

#### 2. inhaltliche Voraussetzungen

Die Gebührenbefreiung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn folgende inhaltlichen Voraussetzungen zutreffen:

- a) Die Eintragung erfolgt auf Grundlage eines **entgeltlichen Rechtsgeschäfts (insbesondere Kauf).**
- b) Im Fall der Eintragung (Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung) betreffend Erwerb von Eigentumsrecht oder Baurecht dient das auf der Liegenschaft bereits errichtete oder noch zu errichtende Gebäude oder Bauwerk der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers (Wohnstätte).
- c) Im Falle der Eintragung betreffend Pfandrechte wird der durch ein Pfandrecht besicherte Betrag zu mehr als 90 % entweder zum Erwerb einer Liegenschaft bzw. eines Bauwerks oder zur Errichtung oder Sanierung der Wohnstätte auf der erworbenen Liegenschaft aufgenommen, wobei eine Wohnstätte vorliegt, wenn sie zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des Eigentümers dient.

#### 3. zeitliche und formelle Voraussetzungen

Die Gebührenbefreiung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn folgende **zeitliche** und **formelle Voraussetzungen** erfüllt sind:

- a) Das Rechtsgeschäft wurde nach dem 31.3.2024 abgeschlossen.
- b) Der Antrag auf Eintragung des jeweiligen Rechts langt nach dem 30.6.2024, jedoch vor dem 1.7.2026 beim Grundbuchsgericht ein.
- c) Erfolgt für ein einzutragendes Recht eine Vormerkung vor dem 1.7.2026, kann die Gebührenbefreiung auch in Anspruch genommen werden, wenn die Anmerkung der Rechtfertigung einer Vormerkung nach dem 30.6.2026 bei Gericht einlangt.
- d) Erfolgt für ein einzutragendes Pfandrecht die Anmerkung der Rangordnung vor dem 1.7.2026, kann die Gebührenbefreiung auch in Anspruch genommen werden, wenn die Eintragung des Pfandrechtes im Rang dieser Rangordnung nach dem 30.6.2026 bei Gericht einlangt.
- e) Erfolgt für die Einverleibung von Eigentum an einem Mindestanteil und von Wohnungseigentum die Anmerkung der **Einräumung von Wohnungseigentum** (gemäß § 40 Absatz 4 WEG)

- **vor dem 1.7.2026**, kann die Gebührenbefreiung auch in Anspruch genommen werden, wenn die Einverleibung des Eigentums am Mindestanteil und des Wohnungseigentums im Rang dieser Anmerkung nach dem 30.6.2026 bei Gericht einlangt.
- f) Die Gebührenbefreiung wird bei der Grundbuchseingabe, spätestens anlässlich des Rechtsmittels (Vorstellung) gegen einen Zahlungsauftrag, unter Hinweis auf die Regelung des § 25a GGG in Anspruch genommen.

#### 4. Betragsmäßige Beschränkung

Die Gebührenbefreiung besteht **bis zu einer Bemessungsgrundlage von 500.000 Euro.** Dabei sind die Bemessungsgrundlagen von mehreren Pfandrechten, die die Bedingungen der Befreiungsbestimmungen erfüllen, zusammenzurechnen.

In dem Ausmaß, in dem die Bemessungsgrundlage **über 500.000 Euro** liegt, sind Eintragungsgebühren **für diesen Anteil** zu entrichten.

Ab einer Bemessungsgrundlage **von 2 Millionen Euro und mehr entfällt** die Gebührenbefreiung gänzlich.

#### 5. Nachweise, Fristen

Zur Inanspruchnahme der Gebühren ist das dringende Wohnbedürfnis durch **Vorlage der Haupt-wohnsitzmeldung** (Anmeldung) an der Liegenschaftsadresse, auf der sich die Wohnstätte befindet, und durch **Vorlage eines Nachweises**, wonach die Wohnrechte an einer bisher zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten **Wohnstätte aufgegeben** (Abmeldung) wurden, zu erbringen.

Die **Nachweise** sind dem Grundbuch, wenn die Wohnstätte bereits bezogen wurde, **gleichzeitig** mit dem Grundbuchsantrag, ansonsten innerhalb von **drei Monaten ab Übergabe** des Vertragsgegenstandes oder Fertigstellung der Wohnstätte, längstens aber innerhalb von **fünf Jahren nach Eintragung des Rechts**, vorzulegen. Die Frist von fünf Jahren wird auch durch Eintragung einer Vormerkung oder Anmerkung in Gang gesetzt.

Der Nachweis über die Verwendung des durch ein Pfandrecht besicherten Betrages ist durch eine **Bestätigung des Pfandgläubigers** zu erbringen, wobei diese Bestätigung gleichzeitig mit dem Grundbuchsantrag in Vorlage zu bringen ist.

**ACHTUNG!** Werden **Nachweise nicht rechtzeitig** eingereicht, wird die Gebühr, auch wenn die inhaltlichen Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung zutreffen, **nachträglich vorgeschrieben**.

#### 6. Nachträglicher Wegfall der Gebührenbefreiung

Die **Gebührenbefreiung entfällt nachträglich**, wenn **innerhalb von fünf Jahren** ab Vorlage der Nachweise für das Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses das **Eigentumsrecht** an der betreffenden Liegenschaft oder dem Bauwerk **aufgegeben** (z.B. verkauft, vererbt, verschenkt) wird oder das **dringende Wohnbedürfnis** an der Wohnstätte (z.B. durch Vermietung, Verpachtung, Überlassung) **wegfällt.** 

**Umstände**, die zum Wegfall der Gebührenbefreiung führen, sind dem Grundbuchsgericht innerhalb **eines Monats nach ihrem Eintritt anzuzeigen**, wobei mit dieser Anzeige die für die Gebührenermittlung relevanten Angaben zu machen sind.

Gewerbeobjekt in Ampflwang zu kaufen



### Ihr Ansprechpartner



### **Alois Mairinger**

M: **+43 676 520 519 0** 

T: +43 7672 22 1 22

E: a.mairinger@remax-voecklabruck.at

### **RE/MAX Immocenter in Vöcklabruck**

Stadtplatz 36 4840 Vöcklabruck

T: +43 7672 22 1 22

E: office@remax-voecklabruck.at

W: www.remax-voecklabruck.at

